

IM ORIGINAL

**Regelungen
des Gemeinsamen Bundesausschusses
zur Fortbildung der Fachärztinnen und
Fachärzte, der Psychologischen
Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
sowie der Kinder- und Jugend-
lichenpsychotherapeutinnen und
-psychotherapeuten im Krankenhaus**

§ 1**Zweck und Regelungsgegenstand**

(1) ¹Die fachärztliche und psychotherapeutische Fortbildung dient dem Erhalt und der Aktualisierung der fachärztlichen und psychotherapeutischen Qualifikation für die qualitätsgesicherte Versorgung der Patientinnen und Patienten im Krankenhaus. ²Der Gemeinsame Bundesausschuss regelt zu diesem Zweck auf Grundlage von § 137 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB V den Nachweis über die Erfüllung der Fortbildungspflichten der Fachärztinnen und Fachärzte, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten im Krankenhaus.

(2) ¹Die Regelungen gelten für Fachärztinnen und Fachärzte, die in nach § 108 SGBV zugelassenen Krankenhäusern fachärztlich tätig sind, sowie für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten, die in nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern psychotherapeutisch tätig sind (fortbildungsverpflichtete Personen), unabhängig vom zeitlichen Umfang und der Dauer dieser Tätigkeit. ²Die Regelungen gelten nicht für ausschließlich administrativ und organisatorisch tätige Personen, die nicht unmittelbar oder mittelbar in die Diagnostik und Therapie der im Krankenhaus behandelten Patientinnen und Patienten eingebunden sind und nicht mit der Heilbehandlung und Bekämpfung von Krankheiten praktisch befasst sind. ³Im Zweifel ist von einer Tätigkeit nach Satz 1 auszugehen.

(3) Fachärztinnen und Fachärzte sowie Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten, die den Regelungen des § 95d

SGB V unterliegen und gleichzeitig gemäß § 1 Abs. 2 im Krankenhaus tätig sind, haben den Nachweis ihrer Fortbildung auch gegenüber der ärztlichen Leitung des Krankenhauses zu führen.

§ 2**Zeitraum und Umfang
der Fortbildungsverpflichtung**

¹Alle fortbildungsverpflichteten Personen müssen innerhalb von fünf Jahren an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen (Fortbildungszeitraum), die nach Anerkennung der Ärztekammern bzw. der Psychotherapeutenkammern mit insgesamt mindestens 250 Fortbildungspunkten bewertet wurden. ²Die fortbildungsverpflichteten Personen müssen sich überwiegend fachgebietsspezifisch fortbilden. ³Unter fachgebietsspezifischer Fortbildung sind Fortbildungsinhalte zu verstehen, die dem Erhalt und der Weiterentwicklung der fachärztlichen oder psychotherapeutischen Kompetenz dienen. ⁴Die Unterscheidung zwischen fachgebietsspezifischer und sonstiger Fortbildung trifft die fortbildungsverpflichtete Person.

§ 3**Fortbildungsnachweis**

(1) Eine fortbildungsverpflichtete Person hat grundsätzlich im Abstand von fünf Jahren den Nachweis zu erbringen, dass sie in dem zurückliegenden Fortbildungszeitraum ihrer Fortbildungspflicht gemäß § 2 S. 1 nachgekommen ist (Fortbildungsnachweis).

(2) ¹Dieser Fortbildungsnachweis gilt als erbracht, wenn die fortbildungsverpflichtete Person ein Fortbildungszertifikat der Ärztekammer bzw. der Psychotherapeutenkammer vorlegt. ²Das Fortbildungszertifikat ist der ärztlichen Leitung des Krankenhauses, in dem die fortbildungsverpflichtete Person tätig ist, vorzulegen.

(3) Der Fortbildungsnachweis ist erstmals zu Beginn der Tätigkeit im Krankenhaus zu erbringen, nicht jedoch innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt und nicht innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Approbation als

Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder -psychotherapeut.

(4) ¹Die ärztliche Leitung hat die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der in ihrem Krankenhaus tätigen fortbildungsverpflichteten Personen zu überwachen. ²Es ist jährlich zu prüfen, ob ein Fortbildungszertifikat vorliegt, das nicht älter ist als fünf Jahre. ³Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist jährlich im Rahmen der Veröffentlichung der strukturierten Qualitätsberichte zu dokumentieren.

(5) Der Zeitpunkt, zu dem der Fortbildungsnachweis vorgelegt wird, hat keinen Einfluss auf Beginn oder Ende des Zeitraums, in dem sich eine Person fortzubilden hat.

§ 4**Verlängerung der Nachweisfrist
bei Unterbrechungen der Tätigkeit**

(1) ¹Kann eine fortbildungsverpflichtete Person aufgrund von krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Monaten ihrer fachärztlichen bzw. psychotherapeutischen Tätigkeit nicht nachgehen, verschiebt sich der Zeitpunkt, zu dem sie den Fortbildungsnachweis erbringen muss, entsprechend, jedoch maximal um zwei Jahre. ²Gleiches gilt bei Unterbrechungen der fachärztlichen bzw. psychotherapeutischen Tätigkeit aufgrund des Mutterschutzgesetzes, von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und von Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz.

(2) Für die Fristberechnung gelten die §§ 187 ff. BGB entsprechend.

§ 5**Veröffentlichung im Qualitätsbericht**

¹Die Umsetzung dieser Regelungen zur Fortbildung im Krankenhaus ist im strukturierten Qualitätsbericht der Krankenhäuser darzustellen. ²Die Darstellung regelt der Gemeinsame Bundesausschuss auf Grundlage des § 137 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 SGB V in den Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser.